

Inhaltsverzeichnis

Umwelt und Gesundheit

Immissionsschutz; Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk) der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg; Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erhöhung der Lagerkapazität von KHM-Abfällen von derzeit 79,1 t auf 117,1 t durch die Aufstellung zusätzlicher Kühlaufleger mit einer Lagerkapazität je Kühlaufleger von 9,5 t
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. April 2021
Gz.: 55.1-8711.2-12/7 81

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH;
Entfall des Erörterungstermins
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 10. Mai 2021
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3 83

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag von Schwaben beschließt folgende Änderung seiner Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern
vom 29. November 2018.....83

Der Bezirkstag von Schwaben beschließt folgende Änderung seiner Geschäftsordnung vom 29. November 2018, zuletzt geändert am 25. Oktober 2019:84

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Landestheater Schwaben
Neunte Satzung zur Änderung der
Verbandssatzung
Vom 21. April 202184

Zweckverband Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen
Satzung zur Änderung der Satzung
Vom 16. Dezember 202087

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen87

Umwelt und Gesundheit

**Immissionsschutz;
Abfallverwertungsanlage (Abfallheizkraftwerk)
der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am
Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg;
Genehmigung nach § 16 Bundes-
Immissionsschutzgesetz für die Erhöhung der
Lagerkapazität von KHM-Abfällen von derzeit
79,1 t auf 117,1 t durch die Aufstellung zusätz-
licher Kühlaufleger mit einer Lagerkapazität je
Kühlaufleger von 9,5 t**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 22. April 2021
Gz.: 55.1-8711.2-12/7**

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird auf Antrag bekannt gemacht:

Die Regierung von Schwaben hat der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg mit Bescheid vom 20.04.2021, Gz.: RvS-55.1-8711.2-12/7 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

Erhöhung der Lagerkapazität von Krankenhausmüll von derzeit 79,1 t auf 117,1 t durch Aufstellung von vier zusätzlichen Kühlaufliegern mit einer Lagerkapazität je Kühlaufleger von 9,5 t alternativ auf 11 möglichen Stellplätzen.

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

„A. ENTSCHEIDUNG

I. Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

1.

Der AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg, wird nach Maßgabe der in Punkt A. II. als einschlägig benannten Antragsunterlagen und unter Festsetzung der in Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für folgende Änderung des Abfallheizkraftwerks auf dem Grundstück Flur-Nr. 1800 der Gemarkung Lechhausen, Stadt Augsburg (Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg) erteilt:

Erhöhung der Lagerkapazität von Krankenhausmüll von derzeit 79,1 t auf 117,1 t durch Aufstellung von vier zusätzlichen Kühlaufliegern mit einer Lagerkapazität je Kühlaufleger von 9,5 t alternativ auf den 11 möglichen rot gekennzeichneten Stellplätzen gemäß Übersichtsplan Gesamtanlage Kühlaufleger KHM.

Soweit die Antragsunterlagen Darstellungen enthalten, die bereits planfestgestellt/genehmigt sind - dazu zählen auch solche, die auf abschließend bestimmten Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses beruhen - sind sie nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

2.

Der nach § 67 Abs. 7 BImSchG als immissionsschutzrechtliche Genehmigung weitergeltende Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991, Gz.: 820-8744.07/30, zuletzt geändert mit Bescheid der Regierung von Schwaben vom 09.10.2020, Gz.: 55.1-8711.2-12/3 wird entsprechend geändert bzw. ergänzt.

II. Antragsunterlagen

Der unter Punkt A. I. dieses Bescheides erteilten Genehmigung nach § 16 BImSchG liegen die im folgenden Verzeichnis aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde:

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Hinweis: Im Bescheid folgt die Auflistung der Antragsunterlagen.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides. Sie tragen den Genehmigungsvermerk der Regierung von Schwaben vom 20. April 2021.

III. Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

1.

Die Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) des Planfeststellungsbeschlusses der Regierung von Schwaben vom 28.01.1991 Gz.: 820-8744.07/30 sowie der darauffolgenden (ursprünglich) abfallrechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Bescheide gelten auch für die verfahrensgegenständliche Änderung weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert, ergänzt oder aufgehoben werden oder durch die nunmehr genehmigte Änderung gegenstandslos geworden sind.

2.

Zur Reduzierung der Gefahr des Brandüberschlages bzw. zur Verbesserung der Zugänglichkeit bei Löschmaßnahmen muss der Abstand der Kühlaufleger untereinander bzw. zu Gebäuden und sonstigen Lagerflächen mindestens 5 m betragen. Hierzu sind die 11 möglichen Stellplätze entsprechend alternativ zu benutzen.

3.

Der Feuerwehreinsatzplan ist zu aktualisieren und der Regierung von Schwaben ist bis zum 31.05.2021 die Aktualisierung zu bestätigen.

Hinweis:

Die zusätzlichen Kühlaufleger dürfen antragsgemäß nur auf den in den Antragsunterlagen gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Die Nutzung anderer Stellplätze ist nicht zulässig. Sofern andere Stellplätze genutzt werden sollen, wäre dies vorab nach § 15 BImSchG anzuzeigen oder nach § 16 BImSchG zu genehmigen. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sein können.

IV. Kostenentscheidung

Die AVA Abfallverwertung Augsburg KU, Am Mittleren Moos 60, 86167 Augsburg hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.872,93 € festgesetzt. Entstandene Auslagen sind zu erstatten.

Bislang sind Auslagen nicht angefallen. Die Nachforderung von Auslagen bleibt vorbehalten.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48,
80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides (inkl. Begründung) der Regierung von Schwaben vom 20. April 2021 liegt in der Zeit vom 26. Mai 2021 bis 8. Juni 2021 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden (Auslegungsfrist) bei der Regierung von Schwaben, Zimmer 250, Fronhof 10, 86152 Augsburg zur Einsichtnahme aus.

Hinweis: Der Bescheid steht auch auf der Internetseite der Regierung von Schwaben

(<http://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zum Download zur Verfügung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Augsburg, den 22. April 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2021 S. 81

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz für Errichtung und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage auf dem Grundstück Flurnummer 2235/47 der Gemarkung Gersthofen, Ludwig-Hermann-Straße 100, 86368 Gersthofen durch die MVV Industriepark Gersthofen GmbH; Entfall des Erörterungstermins

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 10. Mai 2021 Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-20/3

Der mit Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 5. Januar 2021 in oben genannter Angelegenheit vorläufig auf den 9. Juni 2021 festgelegte Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz entfällt und wird verschoben.

Ein Ersatztermin bzw. Art und Weise der Durchführung einer gegebenenfalls auf Grund der COVID-19-Pandemie ersatzweise anzusetzenden Online-Konsultation (vgl. § 5 Planungssicherstellungsgesetz) werden gesondert bekannt gemacht.

Augsburg, den 10. Mai 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsdirektor

RABl. Schw. 2021 S. 83

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Der Bezirkstag von Schwaben beschließt folgende Änderung seiner Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 29. November 2018

§ 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Bezirksverfassungsrechts und der Entschädigung von ehrenamtlich tätigen Bezirksbürgern vom 29. November 2018 erhält folgende Fassung:

„In Ausschüssen behandelte Angelegenheiten bedürfen der endgültigen Entscheidung des Bezirkstags nach Vorberatung im Bezirksausschuss, sofern sie Ausgaben von einmalig 500.000,-- Euro oder jährlich wiederkehrend mehr als 250.000,-- Euro verursachen.“

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 6. Mai 2021

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2021 S. 83

Der Bezirkstag von Schwaben beschließt folgende Änderung seiner Geschäftsordnung vom 29. November 2018, zuletzt geändert am 25. Oktober 2019:

Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben wird in § 5 und § 14 neu gefasst:

Satz 2 des § 5 Abs. 2 Buchstabe a) entfällt ersatzlos.

§ 14 Abs. 5 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„die Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000 Euro. Hierüber ist dem zuständigen Ausschuss Kenntnis zu geben.“

§ 14 Abs. 5 wird um den Buchstaben i) mit folgender Regelung ergänzt:

„der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, höchstens aber 20% des Wertes des zugrundeliegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags (ohne Nachträge).“

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Augsburg, den 6. Mai 2021

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABI. Schw. 2021 S. 84

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband Landestheater Schwaben
Neunte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung**

Vom 21. April 2021

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben vom 25. Juli 2007 (RABI. Schw. S. 178), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.11.2015 (RABI. Schw. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) In die Verbandsversammlung entsenden die Verbandsmitglieder die folgende Zahl von Verbandsräten mit nachstehender Stimmenzahl:

1. Bezirk Schwaben
4 Verbandsräte mit 180 Stimmen
2. Stadt Memmingen
4 Verbandsräte mit 241 Stimmen
3. Landkreis Unterallgäu
3 Verbandsräte mit 30 Stimmen
4. Landkreis Oberallgäu
2 Verbandsräte mit 33 Stimmen
5. Landkreis Ostallgäu
2 Verbandsräte mit 30 Stimmen
6. Landkreis Dillingen a. d. Donau
2 Verbandsräte mit 11 Stimmen
7. Landkreis Günzburg
2 Verbandsräte mit 27 Stimmen

<p>8. Stadt Kempten (Allgäu) 1 Verbandsrat mit 15 Stimmen</p> <p>9. Stadt Kaufbeuren 1 Verbandsrat mit 10 Stimmen</p> <p>10. Stadt Bad Wörishofen 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>11. Stadt Füssen 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>12. Stadt Günzburg 1 Verbandsrat mit 2 Stimmen</p> <p>13. Stadt Lindenberg i. Allgäu 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>14. Stadt Marktoberdorf 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>15. Stadt Mindelheim 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>16. Stadt Nördlingen 1 Verbandsrat mit 2 Stimmen</p> <p>17. Stadt Sonthofen 1 Verbandsrat mit 2 Stimmen</p> <p>18. Marktgemeinde Oberstdorf 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>19. Marktgemeinde Nesselwang 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>20. Gemeinde Pfronten 1 Verbandsrat mit 1 Stimme</p> <p>21. Stadt Friedberg 1 Verbandsrat mit 3 Stimmen</p> <p>(Stand 01.01.2021)</p>	<p>(4) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.</p> <p>2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Deckung des Finanzbedarfes</p> <p>(1) Die Verbandsmitglieder haben ab dem Rechnungsjahr 2020 folgende Beiträge zu entrichten:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">in Euro</td> </tr> <tr> <td>Bezirk Schwaben</td> <td style="text-align: right;">451.454,26</td> </tr> <tr> <td>Stadt Memmingen</td> <td style="text-align: right;">603.498,25</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Dillingen a. d. Donau</td> <td style="text-align: right;">27.618,30</td> </tr> <tr> <td>Stadt Bad Wörishofen</td> <td style="text-align: right;">4.038,34</td> </tr> <tr> <td>Stadt Friedberg</td> <td style="text-align: right;">8.497,02</td> </tr> <tr> <td>Stadt Füssen</td> <td style="text-align: right;">4.046,13</td> </tr> <tr> <td>Stadt Günzburg</td> <td style="text-align: right;">5.697,23</td> </tr> <tr> <td>Stadt Lindenberg i. Allgäu</td> <td style="text-align: right;">3.311,45</td> </tr> <tr> <td>Stadt Marktoberdorf</td> <td style="text-align: right;">4.734,22</td> </tr> <tr> <td>Stadt Mindelheim</td> <td style="text-align: right;">4.084,86</td> </tr> <tr> <td>Stadt Nördlingen</td> <td style="text-align: right;">5.630,52</td> </tr> <tr> <td>Stadt Sonthofen</td> <td style="text-align: right;">6.140,71</td> </tr> <tr> <td>Marktgemeinde Oberstdorf</td> <td style="text-align: right;">2.366,13</td> </tr> <tr> <td>Marktgemeinde Nesselwang</td> <td style="text-align: right;">946,30</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde Pfronten</td> <td style="text-align: right;">1.417,72</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Unterallgäu</td> <td style="text-align: right;">76.337,92</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Oberallgäu</td> <td style="text-align: right;">84.483,25</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Ostallgäu</td> <td style="text-align: right;">76.880,65</td> </tr> <tr> <td>Landkreis Günzburg</td> <td style="text-align: right;">69.183,30</td> </tr> <tr> <td>Stadt Kempten (Allgäu)</td> <td style="text-align: right;">38.508,05</td> </tr> <tr> <td>Stadt Kaufbeuren</td> <td style="text-align: right;">26.642,28</td> </tr> </table> <p style="text-align: right;">(Stand 01.11.2020)</p>		in Euro	Bezirk Schwaben	451.454,26	Stadt Memmingen	603.498,25	Landkreis Dillingen a. d. Donau	27.618,30	Stadt Bad Wörishofen	4.038,34	Stadt Friedberg	8.497,02	Stadt Füssen	4.046,13	Stadt Günzburg	5.697,23	Stadt Lindenberg i. Allgäu	3.311,45	Stadt Marktoberdorf	4.734,22	Stadt Mindelheim	4.084,86	Stadt Nördlingen	5.630,52	Stadt Sonthofen	6.140,71	Marktgemeinde Oberstdorf	2.366,13	Marktgemeinde Nesselwang	946,30	Gemeinde Pfronten	1.417,72	Landkreis Unterallgäu	76.337,92	Landkreis Oberallgäu	84.483,25	Landkreis Ostallgäu	76.880,65	Landkreis Günzburg	69.183,30	Stadt Kempten (Allgäu)	38.508,05	Stadt Kaufbeuren	26.642,28
	in Euro																																												
Bezirk Schwaben	451.454,26																																												
Stadt Memmingen	603.498,25																																												
Landkreis Dillingen a. d. Donau	27.618,30																																												
Stadt Bad Wörishofen	4.038,34																																												
Stadt Friedberg	8.497,02																																												
Stadt Füssen	4.046,13																																												
Stadt Günzburg	5.697,23																																												
Stadt Lindenberg i. Allgäu	3.311,45																																												
Stadt Marktoberdorf	4.734,22																																												
Stadt Mindelheim	4.084,86																																												
Stadt Nördlingen	5.630,52																																												
Stadt Sonthofen	6.140,71																																												
Marktgemeinde Oberstdorf	2.366,13																																												
Marktgemeinde Nesselwang	946,30																																												
Gemeinde Pfronten	1.417,72																																												
Landkreis Unterallgäu	76.337,92																																												
Landkreis Oberallgäu	84.483,25																																												
Landkreis Ostallgäu	76.880,65																																												
Landkreis Günzburg	69.183,30																																												
Stadt Kempten (Allgäu)	38.508,05																																												
Stadt Kaufbeuren	26.642,28																																												

(3) Die Stimmen der Mitglieder errechnen sich wie folgt:

bis 2.500 € Jahresbeitrag = 1 Stimme
für jede weiteren vollen 2.500 € 1 Stimme

Jahresbeitrag im Sinne dieser Bestimmung ist die Summe der von den Verbandsmitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 und 2 zu entrichtenden Beiträge.

Etwaige Änderungen im Stimmenverhältnis gemäß § 12 werden zum 01.01. des nachfolgenden Jahres wirksam.

- (2) Ab dem Jahr 2021 entrichten die Verbandsmitglieder zusätzlich zu den in § 12 Abs. 1 genannten Beiträgen zur Finanzierung der neuen Sparte Junges Theater folgende Beiträge:

Mitglied	2021	2022	2023	ab 2024
	€	€	€	€
Bezirk Schwaben	6.420,14	28.637,26	39.282,53	41.681,46
Stadt Memmingen	8.582,37	38.281,92	52.512,38	55.719,24
Landkreis Dillingen a. d. Donau	392,76	1.751,92	2.403,16	2.549,92
Stadt Bad Wörishofen	57,43	256,17	351,39	372,85
Stadt Friedberg	120,84	538,99	739,35	784,50
Stadt Füssen	57,54	256,66	352,07	373,57
Stadt Günzburg	81,02	361,39	495,74	526,01
Stadt Lindenberg i. Allgäu	47,09	210,06	288,14	305,74
Stadt Marktoberdorf	67,33	300,31	411,94	437,10
Stadt Mindelheim	58,09	259,12	355,44	377,14
Stadt Nördlingen	80,07	357,16	489,93	519,85
Stadt Sonthofen	87,33	389,53	534,32	566,95
Marktgemeinde Oberstdorf	33,65	150,09	205,88	218,46
Marktgemeinde Nesselwang	13,46	60,03	82,34	87,37
Gemeinde Pfronten	20,16	89,93	123,36	130,89
Landkreis Unterallgäu	1.085,60	4.842,37	6.642,41	7.048,06
Landkreis Oberallgäu	1.201,44	5.359,06	7.351,17	7.800,09
Landkreis Ostallgäu	1.093,32	4.876,80	6.689,64	7.098,17
Landkreis Günzburg	983,86	4.388,53	6.019,87	6.387,49
Stadt Kempten (Allgäu)	547,62	2.442,70	3.350,71	3.555,34
Stadt Kaufbeuren	378,88	1.690,00	2.318,23	2.459,80
insgesamt	21.410,00	95.500,00	131.000,00	139.000,00

- (3) Für die Beiträge der Verbandsmitglieder nach Abs. 1 und Abs. 2 gilt:

- a) Sollte sich das Entgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 b TVöD erhöhen oder ermäßigen, dann ändern sich die Jahresbeiträge in dem gleichen prozentualen Verhältnis. Die Änderungen treten mit dem Beginn des Rechnungsjahres in Kraft, wenn die Änderung des Entgelts in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. wirksam wird, ansonsten mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres.

Die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Abs. 2 wird für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt.

- b) Die Beiträge der Zweckverbandsmitglieder über 5.000 € werden zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11. fällig. Beiträge bis zu 5.000 € werden am 01.07. des Jahres fällig.

Hiervon abweichend wird der gemäß Abs. 2 zu entrichtende Jahresbeitrag für das Jahr 2021 am 01.11.2021 fällig.

- (4) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes – Beiträge der Verbandsmitglieder, Betriebs-einnahmen, Zuschüsse und sonstige Einnahmen – nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken, haben die Verbandsmitglieder zur Deckung des Fehlbetrages eine Umlage nach folgendem Verhältnis (Umlegungsschlüssel) zu leisten:

Stadt Memmingen	21 v.H.
Bezirk Schwaben	10 v.H.
Die Landkreise	
Günzburg, Oberallgäu, Ostallgäu,	
Unterallgäu,	
die kreisfreien Städte	
Kaufbeuren und Kempten (Allgäu) je	5 v.H.
Die übrigen Mitglieder je	3 v.H.

§ 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband Landestheater Schwaben
Memmingen, den 21. April 2021

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2021 S. 84

**Zweckverband Sparkasse
Neu-Ulm – Illertissen
Satzung
zur Änderung der Satzung**

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird die Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Neu-Ulm – Illertissen vom 1. Januar 1994 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 24 am 24. Dezember 1993), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 10 am 28. Juli 2009) durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2020 wie folgt geändert:

§ 1

Änderungsbestimmung

1. § 8 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Genehmigung des Stellenplans der Sparkasse.“

2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten einschließlich der Mitglie-

der des Vorstands und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse, abgesehen von der Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands, auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Neu-Ulm, den 16. Dezember 2020

Thorsten Freudenberger
Landrat
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

RABl. Schw. 2021 S. 87

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung
Kommentar

138. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:

- Der ab 1. Februar 2021 maßgebende Gesetzestext der BayBO wird wiedergegeben.
- Die Einführung in die BayBO wird aktualisiert, die geänderten oder neuen Artikel 7, 30, 31, 73a und 83 werden erläutert.
- Anhang-Vorschriften werden aktualisiert, auch die neuen Vollzugshinweise werden wiedergegeben.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

149. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Die Überarbeitung der Kommentierungen zu § 1 BeamtVG, den §§ 50a ff BeamtVG sowie die Neukomentierungen zu den §§ 107d und e BeamtVG und Art. 9 und 12 BayBeamtVG.

Peters/Barth:

Erschließungsbeitragsrecht
Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

81. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 81. Aktualisierung enthält Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 130, 131, 132, und 133 BauGB. Ferner werden Aktualisierungen im Bereich des Straßenausbaubeitragsrecht, insbesondere zum Erhebungsgebot und der Bindungswirkung einer Satzung, zur Eigenbeteiligung der Gemeinde, zur Abschnittsbildung und zu den Hinterliegergrundstücken vorgenommen. Das Stichwortverzeichnis wird ebenfalls mit dieser Lieferung auf den aktuellen Stand gebracht.

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern
Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

155. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
April 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die umfassend überarbeitete Kommentierung zu Artikel 6 BayBO (Kennziffer 30.06). Zudem wurden die Änderungen der Bayerischen Bauordnung aufgenommen (Kennziffer 20.00).

Die weiteren Änderungen aus der Novelle der Bayerischen Bauordnung werden mit den nächsten Lieferungen eingearbeitet.

Bloeck/Graf:

Kommunales Vertragsrecht
Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

121. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. März 2021
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der Nachlieferung wird im Teil 3 (Vertragsmuster) ein neues Kapitel 39 „Wirtschaftsförderung; insbesondere Tourismus“ eingeführt. Damit werden die bereits in zurückliegenden Nachlieferungen eingeleiteten Bestrebungen, das Werk noch nutzerfreundlicher zu machen, fortgeführt. Die Auffindbarkeit der Vertragsmuster wird durch die fachliche Untergliederung erheblich erleichtert. Damit gehen Umzüge von Bestandsvertragstexten in andere Gliederungsziffern einher, die stets für eine Überprüfung und bedarfsweise Aktualisierung genutzt wurden.

Des Weiteren wurden die Vertragsmuster in den Kennzahlen 37.11 und 37.12 aktualisiert.

RABI. Schw. 2021 S. 87

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.